

04.07.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz, StUG)

Punkt 15 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen,

den Gesetzentwurf abzulehnen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf weicht in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen des Volkskammergesetzes vom 24. August 1990 ab, die nach der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom Gesetzgeber umfassend berücksichtigt werden sollten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Nutzung oder Übermittlung von Daten und Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für nachrichtendienstliche Zwecke.

Daten des Staatssicherheitsdienstes sind grundsätzlich als unrechtmäßig gewonnen anzusehen und deshalb von Behörden eines Rechtsstaats nur in eng begrenztem Umfang zu nutzen. Interessen der Nachrichtendienste rechtfertigen eine solche Ausnahme nicht. Eine ersatzlose Herausgabe von Unterlagen an die Dienste, wie sie der Gesetzentwurf als möglich vorsieht, würde zudem dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen, die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu fördern.

Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den rechtlichen und politischen Vorhaben des Einigungsvertrages gerecht wird.

Ausgegeben am

04. JULI 1991